

# Deutsche Reichspost

## Zwischen-**Lehrvertrag**

lt. Verfügung der Hauptverwaltung Frankfurt

Zwischen der Deutschen Reichspost (DRP), vertreten durch den Vorsteher des Telegraphenbauamts in Nürnberg, Herrn Postrat Lindner als Lehrherrn,  
und ..... in .....  
als Vater, Vormund<sup>1)</sup> des minderjährigen .....  
ist heute folgender Lehrvertrag geschlossen worden.

### Vorbemerkung

Die Vertragschließenden sind sich über folgende Vertragsgrundlage einig:

1. Das Lehrverhältnis ist ein besonderes Vertrauensverhältnis, das auf der Grundpflicht gegenseitiger Treue beruht, also nicht nur ein schuldrechtlicher Vertrag mit privatrechtlichen Ansprüchen und Pflichten des Lehrherrn und des Lehrlings.
2. Der Lehrherr hat das Amt der Ausbildung des Nachwuchses, der Lehrling die Aufgabe, sich die ehrende Bezeichnung „Deutscher Handwerker“ zu erwerben.
3. Der Lehrling ist keine Arbeitskraft, sondern Arbeitsschüler.

### § 1

### Pflichten des Lehrherrn

Der Lehrherr nimmt vom 1. Oktober 1947 an den am 21. Januar 1933

zu ..... geborenen .....  
als Telegraphenbaulehrling an und verpflichtet sich, ihn zum Telegraphenbauhandwerker bzw. Fernmeldehandwerker auszubilden, insbesondere

- a) den Lehrling durch sorgfältige Anleitung und Überwachung sowie durch planmäßige praktische Beschäftigung in allen zum Telegraphenbauhandwerk bzw. Fernmeldehandwerk gehörenden Arbeiten unterweisen zu lassen und ihm dadurch Gelegenheit zu geben, sich zu einem tüchtigen Handwerker heranzubilden;
- b) in dem Lehrling die für einen deutschen Handwerker und Volksgenossen nötigen charakterlichen Kräfte zu wecken und zu pflegen, ihn zur Treue, Ehrbarkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten;

<sup>1)</sup> Wenn der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger ist, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts zur Wirksamkeit des Vertrages erforderlichen Genehmigungen des Vormundschaftsgerichts bis zum ..... beizubringen.

- c) den Lehrling nur mit Arbeiten zu beschäftigen, die zu seiner beruflichen Ausbildung dienen;
- d) den Lehrling zur Ablegung der Gesellenprüfung vor dem Prüfungsausschuß der DAV anzuhalten, ihm die zur Anfertigung der Prüfungsarbeiten erforderliche Zeit zu gewähren und die zu ihrer Anfertigung nötigen Werkstoffe und Werkzeuge zu liefern<sup>1)</sup>.

## § 2

## Pflichten des Lehrlings

Der Lehrling verpflichtet sich,

- a) alles zu tun, um sich als ein guter Arbeitskamerad und als ein brauchbares Glied der Volksgemeinschaft zu erweisen und um das Lehrziel zu erreichen;
- b) dem Lehrherrn und anderen Vorgesetzten Gehorsam zu erweisen, die im Dienst bestehende Ordnung genau einzuhalten, die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft, treu und ehrlich auszuführen und sich innerhalb und außerhalb des Dienstes eines gesitteten Lebenswandels zu befleißigen;
- c) den Lehrherrn unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er gezwungen ist, von der Arbeit oder dem Schulbesuch fernzubleiben, und hierbei auch die Gründe des Fernbleibens anzugeben<sup>2)</sup>;
- d) die Berufs- (Fortbildungs-) Schule regelmäßig und pünktlich zu besuchen<sup>3)</sup>, den Lehrern Achtung und Gehorsam zu zeigen sowie andere zur fachlichen Weiterbildung geeignete Möglichkeiten zu benutzen<sup>4)</sup>;
- e) die Belange der DAV nach jeder Richtung hin zu wahren, über alle Betriebsvorgänge Stillschweigen gegen jedermann zu beobachten, auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienst der DAV, Zuwendungen, die ihm in irgendwelcher Form von Dritten zum Zwecke unlauterer Beeinflussung angeboten werden, zurückzuweisen und dies dem Lehrherrn unverzüglich zu melden;
- f) sich nach Beendigung der Lehrzeit der Gesellenprüfung vor dem zuständigen Prüfungsausschuß zu unterziehen und dessen Anordnungen Folge zu leisten;
- g) Leibesübungen zu pflegen<sup>5)</sup>;
- h) sich der väterlichen Zuchtbefugnis des Lehrherrn und der von ihm bestellten Erziehungspersonen zu unterwerfen.

## § 3

## Lehrzeit

(1) Die Lehrzeit im Telegraphenbauhandwerk beträgt drei Jahre; sie beginnt am 1. Oktober 1947 und endigt am 30. September 1950. Jedes einzelne Lehrjahr gilt als vollendet, wenn der Lehrling mindestens 270 Tage gearbeitet hat und die versäumten Tage als entschuldigt anzusehen sind. Die darüber hinaus fehlenden

<sup>1)</sup> Dem Lehrherrn fällt das Eigentum an den gefertigten Stücken zu.

<sup>2)</sup> Bei Krankheit kann der Lehrherr die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

<sup>3)</sup> Bei Urlaub befreit die Berufsschule den Lehrling auf rechtzeitigen Antrag und bei Vorlage einer Bescheinigung des Lehrherrn vom Schulbesuch, wenn er den Urlaub außerhalb seines Beschäftigungs- (Wohn-) Orts verbringt und sich in der Schule bewährt hat. Die Vergünstigung ist möglichst wenig in Anspruch zu nehmen, der Urlaub (s. § 5 Nr. 3) deshalb gewöhnlich in die schulfreie Zeit zu verlegen.

<sup>4)</sup> S. B. die zusätzliche Berufsschulung des Jugendamts der DAV und der HJ.

<sup>5)</sup> Über die Pflege der Leibesübungen gelten folgende Richtlinien:

a) Der Lehrling soll seinen Körper durch Turnen und sportliche Betätigung frisch und beweilich erhalten:

c) Die Sportausübung darf nicht übertrieben werden; es ist zu vermeiden, daß der Lehrling seine Kräfte überanstrengt, um Höchstleistungen zu erzielen. Zwei Übungsstunden wöchentlich werden auf die Arbeitszeit angerechnet.

Arbeitstage sind nachzuholen. Eine Verrechnung von einem Jahr auf das andere ist unzulässig. Für Teile eines Lehrjahres wird die Mindestzahl der Arbeitstage sinngemäß errechnet.

(2) Die ersten zwei Monate der Lehrzeit, also die Zeit vom 1. Oktober 1947 bis 30. November 1947, gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann das Lehrverhältnis jederzeit durch einseitigen Rücktritt ohne Entschädigungsanspruch aufgelöst werden. Tritt bis zum Ablauf des letzten Tages der Probezeit keine Partei zurück, so ist eine Lösung des Lehrverhältnisses nur noch in den von der Gewerbeordnung vorgesehenen Fällen<sup>1)</sup> oder auf dem Wege gütlicher Vereinbarung möglich.

(3) Die Probezeit wird auf die Lehrzeit angerechnet.

Die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge.

#### § 4

### Sach- und Geldleistungen

(1) Der Lehrling erhält eine Erziehungsbeihilfe nach § 2 der „Richtlinien für Handwerkslehrlinge im öffentlichen Dienst“<sup>2)</sup>. Während einer Krankheit des Lehrlings wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Erziehungsbeihilfe und dem von der Krankenkasse gezahlten Krankengeld entrichtet. Die Angehörigen des Lehrlings oder sein gesetzlicher Vertreter haben die Erkrankung dem Lehrherrn sofort anzuzeigen, ebenso das Ende der Krankheit.

(2) Der Lehrherr meldet den Lehrling sogleich nach der Einstellung zu den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen und g. F. bei der Versorgungsanstalt der DAV an. Der Lehrling trägt die bestimmungsgemäß auf ihn entfallenden Beiträge. <sup>Die DAV trägt die gesamten Sozialversicherungsbeiträge der Lehrlinge</sup>

(3) Der Lehrherr übernimmt das Schulgeld für den gesetzlich vorgeschriebenen Berufs- (Fortbildungs-) Unterricht. Die Lernmittel hat sich der Lehrling auf seine Kosten zu beschaffen.

(4) Vater, Mutter oder andere gesetzliche Vertreter verpflichten sich, für den Unterhalt des Lehrlings und für angemessene Bekleidung zu sorgen<sup>3)</sup>.

#### § 5

### Arbeitsbuch, Arbeitszeit, Urlaub

(1) Der Lehrling hat vor dem Eintritt ein Arbeitsbuch zu beschaffen und einzureichen.

(2) Die Arbeitszeit beträgt 48 Stunden in der Woche. Lehrlingen unter 16 Jahren steht außer einer mindestens einstündigen Mittagspause vor- und nachmittags je eine halbstündige Erholungspause zu. Arbeit an Sonn- und Feiertagen, Nacht- und Überzeitarbeit ist unzulässig.

Die Unterrichtszeit in der Berufs- (Fortbildungs-) Schule wird auf die Arbeitszeit angerechnet. Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge

(3) Der Lehrling erhält Erholungsurlaub nach § 3 der „Richtlinien für Handwerkslehrlinge im öffentlichen Dienst“<sup>2)</sup>.

~~Bei mindestens 10-tägiger Teilnahme an einem von der Hitlerjugend geführten Lager beträgt der Urlaub für alle Lehrlinge ohne Unterschied des Lebensalters 18 Arbeitstage.~~

<sup>1)</sup> Als wichtige Gründe, die eine fristlose Kündigung rechtfertigen, sind insbesondere anzusehen:

a) Von Seiten der DAV, wenn eine der nachstehenden Verfehlungen des Lehrlings vorliegt:

1. Falsche oder gefälschte Unterlagen u. dgl. bei der Bewerbung;
2. Diebstahl, Entwendung, Unterschlagung, Betrug, lichterlicher Lebenswandel;
3. Unbefugtes Verlassen der Arbeit, Pflichtverweigerung;
4. Lätlichkeiten, grobe Beleidigungen gegen Vorgesetzte und Mitarbeiter;
5. Vorsätzliche und rechtswidrige Sachbeschädigungen zum Nachteil der DAV oder von Mitarbeitern;
6. Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit oder abschreckende Krankheit;
7. Wiederholte Verletzung der Pflicht der Folgsamkeit, der Treue, des Fleißes und des anständigen Betragens;
8. Vernachlässigung des Besuchs der Berufs- (Fortbildungs-) Schule.

b) Von Seiten des Lehrlings:

Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit. [9. Dezember 1943 F 1943 Nr. 69 Verfügung Nr. 230

<sup>2)</sup> Erlassen unterm 28. Mai 1938 vom Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst (vgl. Amtsblatt des Reichspostministeriums Jahrgang 1938 Nr. 96 Verfügung Nr. 310). f. Wegen Erhöhung der Erziehungsbeihilfe f. Amtsblatt Verfügung Nr. 377/1942 S. 585.

<sup>3)</sup> Wegen etwaiger Bewilligung einer Unterhaltsbeihilfe und von Fahrloosenzuschüssen vgl. Amtsblatt Verfügung Nr. 340/1938, Nr. 79/1942 und Nr. 310/1942.

## § 6

## Änderung oder Auflösung des Lehrverhältnisses.

(1) Der Lehrherr behält sich das Recht vor, vor Ablauf des 2. Lehrjahres zu prüfen, ob der Lehrling sich besser zum Fernmeldehandwerker eignet, und ihn g. F. in diesem Arbeitszweig weiter auszubilden. Die Entscheidung wird dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings schriftlich übermittelt.

(2) Bestimmt der Lehrherr nach einem Jahr, daß der Lehrling zum Fernmeldehandwerker ausgebildet werden soll, so wird die Lehrzeit nach den für diesen Arbeitszweig geltenden Bestimmungen um  $\frac{1}{2}$  Jahr verlängert.

(3) Gibt der gesetzliche Vertreter des Lehrlings (Vater, Mutter, Vormund) für den Lehrling dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung ab, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Beruf übergehen werde, so gilt das Lehrverhältnis, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst.

(4) Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben.

## § 7

## Schlußbestimmung

(1) Der Lehrling erhält, wenn er die Gesellenprüfung bestanden hat, hierüber ein von dem Lehrherrn und dem Prüfungsausschuß ausgestelltes förmliches Gesellenprüfungszeugnis. Besteht er die Prüfung nicht, so erhält er eine von dem Lehrherrn ausgefertigte Bescheinigung über Art und Dauer der Lehrzeit; die Bescheinigung wird auf Verlangen des Lehrlings auch auf seine Führung und seine Leistungen ausgedehnt.

(2) Beim Nichtbestehen der Prüfung ist jeweils durch den Prüfungsausschuß zu bestimmen, nach welcher Zeit die Prüfung wiederholt werden kann. Die Prüfung darf nur einmal wiederholt werden, und zwar spätestens sechs Monate nach Beendigung der Lehrzeit. Wenn von seiten der Vertragsschließenden kein Einspruch erhoben wird, wird die Lehrzeit um diese Zeit verlängert. Die bisherige Erziehungsbeihilfe wird weitergewährt.

Vorstehenden Vertrag gelesen zu haben und mit seinen Bestimmungen einverstanden zu sein, bescheinigen durch eigenhändige Unterschrift

Nürnberg, den 2. Januar 1948

Der Lehrherr:

*Handwritten signature*

Poststr.



Der Vater, Vormund:

Der Lehrling:

(Der Vormund bedarf zum Abschluß des Vertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Das gleiche gilt, wenn die Mutter gesetzliche Vertreterin und ihr ein Beistand bestellt ist.)

Z u s a t z

zum Lehrvertrag vom .. 2. Januar 1948 ..

zwischen der Deutschen Post, vertreten durch den Vorsteher  
des Fernmeldebauamts in Nürnberg, Oberpostrat Lindner als  
Lehrherr und Herrn/ ~~Frank~~ .....  
in .....  
als ..... Vater ..... des minderjährigen .....

-----

Die bisherige Entwicklung des Fernmeldebaulehrlings  
..... hat gezeigt, daß er sich besser zum  
Fernmeldehandwerker eignet. Die Vertragschließenden kommen  
deshalb überein, daß er vom Beginn des 2. Lehrjahres ab zum  
Fernmeldehandwerker ausgebildet wird. Die Lehrzeit wird auf  
3 1/2 Jahre verlängert.

Die übrigen Bestimmungen des Lehrvertrages ändern sich nicht.

1. September  
Nürnberg, den ~~29. September~~ 1949

Der Lehrherr:

Der Vater/ ~~Mutter~~

*Lindner*  
.....Oberpostrat

.....

Der Lehrling:

.....